

GRÜNDUNG EINER GMBH IN POLEN

Die polnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, kurz „sp. z o.o.”) ist für die deutschen Unternehmer die am häufigsten vorkommende Gesellschaftsform. Die hohe Attraktivität dieser Rechtsform hängt vor allem mit der Beschränkung von persönlichen Haftung der Gesellschafter zusammen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung aller Formen von Handelsgesellschaften sind im polnischen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000 (Kodeks spółek handlowych) geregelt.

Die polnische GmbH gehört zu den Kapitalgesellschaften, die die Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, d.h. die Gesellschaft ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten – sie kann klagen oder verklagt werden. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese alleine und die Gesellschafter sind von persönlicher Haftung befreit.

Die polnische GmbH kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist auch als Ein-Mann-Gesellschaft möglich. Sie darf jedoch nicht allein von einer anderen Ein-Mann-Gesellschaft gegründet werden. Die Gesellschafter einer polnischen GmbH können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie. Sie besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Geschäftsführer werden von den Gesellschaftern berufen.

Das Mindeststammkapital der polnischen GmbH beträgt 5.000 PLN (ca. EUR 1.200). Die Körperschaftssteuer (CIT) beträgt 19%.

1. Voraussetzungen für die Gründung der GmbH

Zur Gründung einer Gesellschaft sind erforderlich:

- 1) der Abschluss des Gesellschaftsvertrages,
- 2) die Einbringung der Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals durch die Gesellschafter, und bei der Übernahme der Anteile zu einem Preis, der den Nennwert überschreitet, die Einbringung des Überschusses,
- 3) die Bestellung der Geschäftsführung,
- 4) die Bestellung des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder der Revisionskommission, wenn dies gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlich ist,
- 5) die Eintragung in das Handelsregister.

2. Abschluss des Gesellschaftsvertrages

Die Grundlage für die Gründung der Gesellschaft ist Gesellschaftsvertrag. Die notwendigen Elemente des Vertrages sind:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- 2) der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- 3) die Höhe des Stammkapitals,
- 4) die Angabe, ob ein Gesellschafter mehrere Anteile besitzen kann,
- 5) die Anzahl und den Nennwert der Anteile, die von den einzelnen Gesellschaftern übernommen werden,
- 6) die Dauer der Gesellschaft, sofern sie bestimmt ist.

Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag auch andere Angelegenheiten bestimmen (z.B. Pflichten der Geschäftsführer, Nachschüsse, Begrenzung der Veräußerung von Anteilen).

Der Gesellschaftsvertrag ist in der Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Die Urkunde ist von den Gründer zu unterzeichnen. Es ist auch möglich, die Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer notariellen Vollmacht mit Apostille (dazu ist auch notarielle Unterschriftsprobe mit Apostille notwendig) zu gründen.

Falls die Gründer polnischer Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit des polnischen vereidigten Dolmetscher und Übersetzer der deutschen Sprache notwendig.

3. Anmeldung beim Registergericht

Beim Abschluss des Gründungsvertrages wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Organisation gebildet.

Der weitere Schritt zur Gründung einer polnischen GmbH ist die Einbringung der Stammeinlagen durch Gesellschafter zum Zwecke der Deckung des Stammkapitals. Praktisch wird es oft später gemacht - dem Registergericht ist bei der Eintragung nur die Erklärung der Geschäftsführung vorzulegen, dass alle Stammeinlagen eingebracht wurden. Dann bleibt es die Gesellschaft ins Handelsregister einzutragen. Dies muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Abschluss des Gründungsvertrages erfolgen. Praktisch wird der Antrag auf Eintragung innerhalb weniger Tagen nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages gestellt.

Für die Eintragung ins Handelsregister sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antrag auf die Eintragung mit entsprechenden Anlagen;
- Gesellschaftsvertrag;
- Gesellschafterverzeichnis;
- Erklärung der Geschäftsführung über Deckung der Stammeinlagen;
- Information über die Geschäftsführer (Name, Vorname, Adresse);
- Nachweis der Übertragung der Eintragungsgebühr.

In Polen soll die GmbH innerhalb von sieben Tagen nach Antragstellung eingetragen werden. Praktisch dauert es aber auch deutlich länger.

4. Finanzamt

Die Gesellschaft wird nach ihrer Eintragung eine Steuernummer (NIP) erhalten.

5. Statistische Identifikationsnummer (REGON)

Die Gesellschaft wird nach ihrer Eintragung auch eine statistische Identifikationsnummer (REGON) erhalten.

6. Bankkonto

Die Gesellschaft sollte das Bankkonto eröffnen. Es ist gleich nach der Gründung der Gesellschaft (Gesellschaft in Organisation) möglich, aber praktisch wird es erst nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gemacht, weil einige Banken einen Nachweis für die Anmeldung brauchen.

Die gesamte Gründung der Gesellschaft dauert ca. 5 – 8 Wochen.

**Die oben genannten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar.
Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.**

Dr. iur. Lukasz Habrat, LL.M.

Radca prawny / Rechtsanwalt des polnischen
Rechts

<http://ra-kozlowski.com/>

mail@ra-kozlowski.com